

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **L U F T S P O R T V E R E I N I G U N G   A L B A T R O S   e . V .**

**Stand: Juli 2025**

In Ergänzung der Satzung gibt sich die Luftsportvereinigung Albatros e.V. - nachfolgend kurz LVA genannt - die nachstehende Geschäftsordnung, um Aufgaben und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten für das erfolgreiche Zusammenwirken aller Mitglieder zum Wohle des Vereins zu regeln.

### **§ 1 Informationspflichten, Vorstandsbeschlüsse, Vorstandssitzungen**

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind verpflichtet, sich wechselseitig und zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

Vom 1. Vorstand der LVA werden mindestens alle 3 Monate, bei Bedarf oder besonderen Anlässen auch öfter, Vorstandssitzungen mündlich oder schriftlich einberufen. Über die Ergebnisse und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 2 Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten**

Die Arbeit der VORSTANDSCHAFT dient den satzungsgemäßen Zwecken der Luftsportvereinigung Albatros e.V. und seiner Sparten, derzeit Segelflug und Motorsegler. Die Vorstandschaft hat insbesondere für die Weiterentwicklung des Luftsportes in den einzelnen Sparten die vorbildliche Förderung und Ausbildung des

jugendlichen Nachwuchses und den Erhalt der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte zu sorgen.

Der VORSTAND (1. und 2. Vorstand) vertritt den Verein nach außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Sportleiter. Soweit nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung bereits geregelt, kann er Aufgaben und Verantwortungsbereiche an Mitglieder delegieren. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

Der SPORTLEITER ist für den Flugbetrieb und Sportbetrieb (z.B. Lehrgänge, Fliegerlager, Wettbewerbe) sowie für den Betrieb des Vereinsheims verantwortlich.

Der SCHRIFTFÜHRER lädt zu Versammlungen ein und verfasst die Protokolle. Er ist für die Mitgliederverwaltung zuständig, erstellt Statistiken für Landesverbände und Behörden.

Der KASSIER hat für die termingerechte Verfügbarkeit von Beiträgen, Gebühren und Ausgleichsbeiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden zu sorgen.

Der 2. KASSIER ist für die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben in einer Einnahme-Überschussrechnung mit Kostenstellenzuweisung verantwortlich.

Der AUSBILDUNGSLEITER ist für die Aufgaben gemäß Ausbildungshandbuch des LVB verantwortlich.

Der JUGENDLEITER hat die Aufgabe die Luftsportjugend im Verein zu vertreten. Er soll die Eingliederung neuer jugendlicher Mitglieder unterstützen. Er organisiert die Tätigkeiten der Luftsportjugend.

Der PRESSEREFERENT kümmert sich um die Information der Öffentlichkeit und ist Kontaktperson zur Presse.

Der HAUPTWINDENFAHRER ist zuständig für Betrieb und Wartung der Winde.

Der TECHNISCHE LEITER ist für den Betrieb der Werkstatt sowie für die Durchführung von Wartung und Reparaturen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder werden in der Regel als „Aktiv“ bezeichnet, während außerordentliche Mitglieder als „Passiv“ bezeichnet werden. Auch „aktive“ Gastmitglieder und Doppelmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Kündigung und Änderungen des Mitgliedsstatus (Aktiv/Passiv) sind mindestens 6 Wochen zum Monatsende einzureichen und bedürfen der Textform. Adress-, Namensänderungen und/oder Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes neue Mitglied von der Satzung und der Geschäftsordnung Kenntnis zu nehmen. Aktive Mitglieder erhalten außerdem die Flugbetriebsordnungen zur Einsichtnahme. Satzung, Geschäftsordnung und Flugbetriebsordnung sind im Dokumentenbereich der Vereinsfliegersoftware <https://www.vereinsflieger.de> eingestellt.

Aktive Mitglieder können auf Wunsch und nach Beendigung der Probezeit von 12 Monaten bei entsprechender Verfügbarkeit einen Hallenschlüssel erhalten. Dieser ist bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft zurückzugeben. Die Vorstandschaft kann bis auf Widerruf außerordentlichen Mitgliedern die Nutzung von Vereinsflugzeugen gestatten, sofern hieraus den ordentlichen Vereinsmitgliedern keine Nachteile entstehen.

Aktive Mitglieder anderer Segelflugvereine mit Segelflug oder TMG-Lizenz können eine Doppelmitgliedschaft beantragen und haben dann als außerordentliches Mitglied

ohne Stimmrecht gleiche Rechte und Pflichten wie ein ordentliches, aktives Mitglied mit folgenden Ausnahmen:

1. Doppelmitglieder zahlen keinen Spartenbeitrag (Fluggebührenvorauszahlung). Die Fluggebühren werden nach Anfall abgerechnet.
2. Doppelmitglieder müssen keine Pflichtarbeitsstunden erbringen, es wird aber eine angemessene Beteiligung an der Winterarbeit und an sonstigen Vereinsarbeiten erwartet.

Eine LVB-Mitgliedschaft ist Voraussetzung für eine Doppelmitgliedschaft und wird bei Bedarf durch die LVA beantragt.

Außerordentliche Mitglieder, die Betriebsleiter oder Windenfahrerdienste übernehmen und damit am Flugbetrieb teilnehmen sind beim LVB zu melden und müssen dann für den LVB-Beitrag aufkommen bzw. den Versicherungsschutz über den LVB oder einen vergleichbaren Verband nachweisen.

Ehrenmitglieder zahlen weder Mitgliedsbeitrag noch Spartenbeitrag und sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

Für aktive Mitglieder, die selbst oder in Haltergemeinschaften Privatflugzeuge besitzen, gelten uneingeschränkt dieselben Rechte und Pflichten des Vereins.

#### **§ 4 Arbeitserledigung / Pflichtarbeitsstunden / Dienste**

Jedes aktive Mitglied soll sich an der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs beteiligen und nach Erfahrung und Fähigkeiten Seilfahrer-, Betriebsleiter- und Windenfahrer Dienste übernehmen.

Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich Pflichtarbeitsstunden für die vergangene Flugsaison zu leisten. Die zu erledigenden Arbeiten umfassen Wartung, Erhalt und Reparatur von Luftfahrzeugen und Flugplatzanlagen. Ausgenommen von Pflichtarbeitsstunden sind Mitglieder der Vorstandschaft, Fluglehrer und gegebenenfalls Mitglieder in besonderer Funktion, die von der Vorstandschaft festgelegt werden. Ein Übertrag von geleisteten Arbeitsstunden auf ein im gleichen

Haushalt lebendes Familienmitglied ist auf Antrag möglich. Arbeitsstunden können ab dem 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres erbracht werden. Für den Zeitraum 01. November bis 31. März wird ein Dienst- und Arbeitsplan vom Technischen Leiter erstellt. Im übrigen Zeitraum richtet sich der Einsatz nach Erfordernissen und Möglichkeiten. Dienste zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs werden nicht als Arbeitsstunden angerechnet. Die Arbeitsstunden werden vom Mitglied zeitnah in der Vereinsfliegersoftware erfasst.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist pro Stunde ein in der Gebührenordnung festgelegter Betrag zu entrichten. Auf Antrag kann man bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes vorübergehend von Pflichtarbeitsstunden befreit werden. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft. Bei Kündigung oder Statuswechsel von Aktiv zu Passiv sind die Pflichtarbeitsstunden für die derzeitige Saison anteilig zu leisten bzw. zu zahlen.

Als Berechnungsgrundlage werden pro Saison 40 Stunden zu leistende Arbeit pauschal angesetzt. Unterrichtszeiten der Schüler werden einmalig bis zu 30 Stunden auf die Winterarbeit angerechnet. Bei Mitgliedern, die in der abgelaufenen Saison keinen Start auf Vereinsflugzeugen bzw. keinen Start mit Privatflugzeugen auf unserem Fluggelände durchgeführt haben, wird die Zahl der Pflichtstunden halbiert.

Für vom Vorstand angeordnete Fahrten mit dem eigenen Pkw im Zusammenhang mit Arbeitserledigungen werden auf Antrag bis zu 38 Cent je Entfernungskilometer ersetzt.

## **§ 5 Flugbetrieb**

Die Tätigkeit der Betriebsleiter und Fluglehrer ist durch entsprechende Dienstpläne zu regeln, die durch Beauftragte der Vorstandschaft erstellt werden.

Es gelten die gültigen Flugbetriebsordnungen, die Anweisungen und Hinweise im Betriebsleiterordner, sowie die Hinweisschilder in den Abstellhallen der Luftfahrzeuge. Darüber hinaus hat jeder Teilnehmer am Flugbetrieb die zur Durchführung des Flugbetriebs gültigen Gesetze und Vorschriften zu befolgen. Der Besuch der jährlich

durchgeführten Flugsicherheitsbesprechung ist für jeden Piloten Pflicht. Bei Abwesenheit muss vor dem nächsten Flug den Foliensatz der Besprechung gelesen und mit Unterschrift bestätigt werden.

Am Flugbetrieb darf nur teilnehmen, wer zusätzlich mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins
- gemeldeter Flugschüler
- Erneuerung eines verfallenen Luftfahrerscheins
- entsprechende Einweisung

Eine Voraussetzung für die Führung von Vereinsflugzeugen ist die Hinterlegung einer Kopie des jeweils gültigen Luftfahrerscheines und Fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses. Die erforderlichen Ausübungsvoraussetzungen (Flugpraxis) der Pilotenlizenzen werden vom Betriebsleiter durch die Vereinsfliegersoftware überwacht. Im Zweifelsfall kann auch das Flugbuch des Piloten kontrolliert werden. Im Motorseglerbereich wird die Gültigkeit der Lizenz zusätzlich durch das Reservierungssystem in der Vereinsfliegersoftware überwacht. Zur Pflege der Vereinsfliegerdaten sind Vereinsadministratoren benannt.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Mitwirkungspflicht des Mitgliedes gilt als vereinbart, dass der Verein seinerseits Regressansprüche stellen kann, wenn eine Lizenz nicht gültig ist und nach einem Unfall Forderungen an den Verein gestellt werden.

Die Flugvorhaben sind insbesondere bei Engpässen in der Aufrechterhaltung des Flugbetriebs der Personalsituation anzupassen.

Die Piloten sind für die zeitnahe und ordnungsgemäße Führung des Bordbuches und die Einträge in die Vereinsfliegersoftware verantwortlich.

Für die Bereitstellung des Kraftstoffes und die Betankung des Motorseglers hat der verantwortliche Pilot zu sorgen. Bei Betankung auf auswärtigen Flugplätzen wird dem Piloten gegen Vorlage der Tankrechnung dieser Betrag erstattet.

## **§ 6 Luftfahrzeuge**

Der Sportleiter ist verantwortlich für den Betrieb der Luftfahrzeuge. Für die Wartung ist der Technische Leiter verantwortlich..

Die stundenweise Reservierung der Motorsegler erfolgt grundsätzlich über das Reservierungssystem in der Vereinsfliegersoftware.

Eine tageweise Reservierung gilt als Ausleihe und muss in Textform bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Eine Ausleihe liegt nicht vor, wenn das vereinseigene Fluggerät bei durch den Verein durchgeführten oder genehmigten Unternehmungen außerhalb des Flugplatzes Gammelsdorf über Nacht oder über einen längeren auswärtigen Aufenthalt benötigt wird. Beispiele hierfür sind Vereinsfluglager, Wettbewerbe, Vergleichsfliegen und sonstige Veranstaltung die der Förderung und Weiterbildung der ordentlichen Mitglieder dienen. Trotzdem ist hier eine Genehmigung des Vorstandes für die Mitnahme von Fluggerät zur Abstimmung des weiteren Flugbetriebes in GAMD notwendig.

Der Antrag soll zeitlich so eingereicht werden, dass die Ausleihe von Vereinsflugzeugen in die Saisonplanung mit aufgenommen werden kann. Über kurzfristig eingereichte Anträge entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ein genereller Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.

Der Ausleiher muss ein ordentliches Mitglied der LVA sein.

Die ordentliche Mitgliedschaft muss vor dem Tag der Ausleihe mindestens schon ein Jahr zuvor bestanden haben. Zeitliche Ausnahmen können durch die Vorstandschaft geprüft werden.

Die Ausleiher müssen eine gültige Lizenz incl. Medical und einen ausreichenden Trainingsstand sowie eine Vereinsfreigabe durch den Ausbildungsleiter auf das auszuleihende Muster haben. Es dürfen nur ordentliche Mitglieder mit den o.g. Voraussetzungen als verantwortliche Piloten das vereinseigene Flugzeug fliegen.

Pro Einsitzer müssen mindestens 2 berechnigte Ausleiher mit den o.g. erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sein.

Bei Doppelsitzer sind mindestens 3 zu benennen. Damit wird gewährleistet, dass ein Rückholer vorhanden ist.

## **§ 7 Ausbildung**

Die LVA bildet ehrenamtlich Segel- und Motorsegelflugzeugführer aus. Es gelten uneingeschränkt die Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Luftfahrtpersonal.

Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend am Segelfluggelände Gammelsdorf.

Theoretischer Unterricht zum Erwerb des Luftfahrerscheins und des BZF wird bei Bedarf und Möglichkeit kostenlos angeboten, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Grundsätzlich wird jedoch der praxisbegleitende Theorieunterricht der ersten beiden Ausbildungsabschnitte angeboten, gleiches gilt für begleitenden Unterricht zur Teilnahme an Fernlehrgängen.

## **§ 8 Umstieg auf andere Flugzeugtypen / Überprüfungsflüge**

Zur praktischen Schulung wird im Segelflug eine ASK21 und im Motorsegelflug eine Super Dimona eingesetzt. In der Regel erfolgt der erste Alleinflug auf dem jeweiligen Schulflugzeug. Die diensthabenden Fluglehrer können jedoch in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. In der Segelfluggrundschulung gilt das 4-Augenprinzip, d.h.

zwei Fluglehrer beurteilen die Ausbildungssituation. Gleiches gilt für den weiteren Umstieg auf andere Flugzeuge - zwei Fluglehrer entscheiden. Es sollten jedoch mindestens 20 Starts pro Muster zwischen den Umstiegen liegen. Die geforderte Stundenzahl für die Flugzeuge der LVA, aufbauend von ASK 23 bis Duo Discus wurde wie folgt festgelegt:

ASK 23	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
DG 300	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
ASW 24	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer
Duo Discus	10 Std.	und	Erlaubnis durch Fluglehrer.

Zusätzlich zu den oben genannten Mindestflugstunden gelten folgende Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit dem Duo Discus:

- eine Landung aus ungewohnter Position mit Fluglehrer
- 5 Landungen
- Überlanderfahrung mit einsitzigen Segelflugzeugen muss vorhanden sein.

Die LVA ist berechtigt, jederzeit Flugschüler und Scheininhaber durch die Vereinsfluglehrer überprüfen zu lassen.

## § 9 Fluglehrausbildung

Die LVA kann die Ausbildung zum Fluglehrer bei Nachweis der angefallenen Kosten anteilig unterstützen.

## § 10 Privattätigkeiten

Die Vorstandschaft entscheidet über die Stationierung von nicht vereinseigenen Flugzeugen, Wohnwagen und sonstigen privaten Vorhaben auf dem Flugplatz. Ordentliche Mitglieder der LVA, die eigene Luftfahrzeuge besitzen, können im Einzelfall, nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, die Infrastruktur der LVA für deren Betrieb benutzen. Die Nutzung des Vereinseigentums zur Unterstellung, Betrieb und Wartung der Privatflugzeuge hat in Abstimmung mit dem Vereinsbetrieb zu erfolgen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Hallenstellplatz (ab- oder aufgebaut), falls jedoch die Unterstellung möglich ist, werden die Stellplätze nach Dauer der Vereinszugehörigkeit vergeben. Die langfristige Unterstellung von Privatflugzeugen und privaten Flugzeuganhängern ist nur ordentlichen Mitgliedern gestattet. Bei Beenden der aktiven Mitgliedschaft ist der Unterstellvertrag automatisch gekündigt. Eine einmal erteilte Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Dauergenehmigung. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Vorstandschaft widerrufen werden. Diese Regelung gilt auch für sonstige private Vorhaben.

Für den Betrieb bzw. Unterstellung sind Gebühren nach der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Für Wartungsarbeiten und Reparaturen an privaten Segelflugzeugen kann die Werkstatt befristet und nach Absprache mit dem Vorstand und dem Technischen Leiter unentgeltlich benutzt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Wartungsarbeiten an Vereinsgerät nicht beeinträchtigt werden. Die Werkstatt darf nicht dauerhaft durch die Unterstellung von privaten Fahrzeugen belegt werden.

Gastflieger oder passive Mitglieder mit eigenem Fluggerät können nach Absprache mit dem Sportleiter außerhalb von Fluglagern bis zu drei Tage im Jahr am Flugbetrieb teilnehmen. Die zusätzliche Teilnahme an Fluglagern, die darüberhinausgehende

Nutzung der Vereinsinfrastruktur, sowie Ferien- oder Fliegerlager mit Gastvereinen werden in Abstimmung mit der Vorstandschaft durchgeführt. Die Mitglieder der LVA sind gehalten, sich unseren Gästen gegenüber kameradschaftlich und freundschaftlich zu verhalten.

## **§ 11 Haushalt und Ausgaben**

Bei Neuanschaffungen gemäß Investitionsplan wird die Vorstandschaft vom Beirat unterstützt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit in Abstimmung mit dem Beirat.

Der Kassier muss sicherstellen, dass die Mittel für den regelmäßigen Ersatz von Windenseilen, Triebwerken, Propellern und Fallschirmen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Hierzu ist ein Rücklagenkonto zu führen und die Rücklagen den entsprechenden Zwecken zuzuweisen.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung eines Vorstands. In Ausnahmefällen für dringende Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen können Beträge bis zu einer Höhe von € 500,- vom Technischen Leiter genehmigt werden. Einzelausgaben außerhalb des Investitionsplans für Neuanschaffungen und Material über € 2.000,- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 12 Ehrungen**

Langjährige aktive Mitgliedschaft wird folgendermaßen honoriert:

15 Jahre Vereinsangehörigkeit: bronzene Nadel

25 Jahre Vereinsangehörigkeit: silberne Nadel

35 Jahre Vereinsangehörigkeit: goldene Nadel

### **§ 13 Sanktionen**

Mit den Sanktionen gemäß Satzung § 8 Absatz 1 können geahndet werden:

- Verstoß gegen Weisungen des Vorstands oder des Ausbildungsleiters,
- Verletzung von Mitgliedspflichten,
- wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags,
- eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

### **§ 14 Versicherungen**

Die für den Betrieb in Deutschland notwendigen gesetzlichen Versicherungen mit den entsprechenden Deckungssummen werden vom Verein abgeschlossen.

### **§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verein ist als Mitglied oder aus vertragsrechtlichen Gründen verpflichtet an den:

- Luftsportverband-Bayern e.V. Prinzregentenstraße 120, 81677 München (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum)
- Bayerischer Landes-Sportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München (Name, Geburtsdatum, Geschlecht)

die in Klammern angegebenen Daten seiner Mitglieder zu melden.

Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von fliegerischen Events/Ausbildungen etc. sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettbewerben.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugriff auf die jeweiligen Daten in der Vereinsfliegersoftware.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die lokalen Medien über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, ist sie nichtig. Unberührt hiervon bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

Im Juli 2025

Peter Weber

Stefan Meiler

1. Vorstand

2. Vorstand

**Anhang: Konzept für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben****§ 1 Allgemeines**

Die Kosten der Investitionen in den Flugzeugpark oder die Infrastruktur werden durch die Überschüsse aus der Deckung der Gemeinschaftskosten und aus den Flugbetriebskosten gedeckt.

**§ 2 Gemeinschaftskosten**

Die Gemeinschaftskosten sind alle Kosten, die nicht unmittelbar dem Betrieb der Luftfahrzeuge zuzuordnen sind. Dazu gehören im weiteren Sinne alle Kosten, die notwendig sind um die Infrastruktur -des Standortes zu erhalten und zu fördern, wie z.B.

- Beiträge an den LVB und BLSV
- Betriebskosten für die Infrastruktur
- Instandsetzungskosten
- Pachten und Gebühren
- Versicherungsbeiträge
- Im Falle von Unfällen, der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung

Zu den Gemeinschaftskosten gehören auch alle übergeordneten Kosten die entstehen, um den Ausbildungs- und Wartungsbetrieb durchzuführen, wie z.B.

- Gebühren und Kosten für Genehmigungen
- Gebühren und Kosten für Lehrgänge

- Versicherungsbeiträge des LVB Rahmenvertrages
- Übergeordnete, nicht Lfz. bezogene Versicherungsbeiträge

Die Gemeinschaftskosten werden gedeckt durch:

- Monatsbeiträge
- Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden
- Spenden
- Aufnahmegebühren
- Mieten

### **§ 3 Flugbetriebskosten**

Die Flugbetriebskosten sind alle Kosten, die unmittelbar durch den Betrieb der Luftfahrzeuge regelmäßig und wiederkehrend entstehen, wie z.B.

- Luftfahrzeug bezogene Versicherungen
- Gebühren für Nachprüfungen
- Gebühren für die Frequenzbenutzung
- Aufwendungen für die Wartung, wie 50 und 100 Stunden-Kontrollen
- normale Reparaturkosten bis € 500,00 im Einzelfall
- direkte (LFZ) und indirekte (Winde, Lepo) Flugbetriebskosten
- Kosten für Verschleißteile
- Kosten für Ersatz wegen Lebenszeitbeschränkung (Triebwerke, Fallschirme)

Nicht dazu gehören:

- die Kosten für Investitionen über € 500,00 im Einzelfall
- bei Unfällen der Betrag des Selbstbehaltes in der Kaskoversicherung
- bei ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignissen Beträge über € 500,00 pro Ereignis

Die Flugbetriebskosten werden gedeckt durch:

- Fluggebühren und nicht abgeflogene Spartenbeiträge

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Bei dem Betrieb der Luftfahrzeuge wird Kostendeckung auf jährlicher Basis angestrebt. Bei Kosten, die mehrjährig entstehen, sollen Rücklagen gebildet werden. Es gilt grundsätzlich das Solidaritätsprinzip. Fehlbeträge werden gemeinsam ausgeglichen.